

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs des Tuberculinum in den Apotheken wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1. Das Tuberculinum unterliegt den Vorschriften der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. 1841 S. 46) insbesondere den §§. 16, 18, 53, 54, 67 und 68 über den Handel mit Giften. Die Aufbewahrung des Mittels hat unter den in Tab. B. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe 1890 ausgezeichneten Medicamenten stattzufinden.
2. Das Tuberculinum ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene, jedes Mal erneute Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst, oder an eine, von ihm beauftragte zuverlässige Person abzugeben.
3. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es weder mehr verkauft, noch sonst irgendwie abgegeben werden, sondern ist aus der Apotheke zu entfernen (derartige Fläschchen werden von Dr. Eibbergh gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte kostenfrei umgetauscht werden).
4. Der Tagespreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 cem Inhalt auf 6 Mark, für das mit 5 cem Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Mudolstadt, den 17. April 1891.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Staud.